

Kantonsratsbeschluss

Vom 10. November 2010

Nr. SGB 112/2010

Verpflichtungskredit für Naturpärke: Regionaler Naturpark Thal und Jurapark Aargau (Kienberg SO)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹⁾, die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007²⁾, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, 74 Absatz 1, 115 und 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾, § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003⁴⁾, § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989⁵⁾ und §§ 1, 57, 75 und 119 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978⁶⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. August 2010 (RRB Nr. 2010/1486), beschliesst:

1. Für die Betriebsphase 2011 bis 2015 des Regionalen Naturparks Thal wird ein Kantonsbeitrag von höchstens Fr. 750'000.00 und für die Errichtungs- und Betriebsphase des Juraparks Aargau (Gemeinde Kienberg) wird ein solcher von höchstens Fr. 50'000.00 als Verpflichtungskredit beschlossen.
2. Der Kantonsbeitrag an die Trägerschaft des Juraparks Aargau wird ausgelöst, wenn die Gemeindeversammlung Kienberg der Naturpark-Charta und dem entsprechenden finanziellen Gemeindebeitrag ab 2011 zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt zum Labelantrag der Parkträgerschaft vorliegen.
3. Die jährlichen Kostenbeiträge von höchstens Fr. 150'000.00 für den Naturpark Thal und von höchstens Fr. 10'000.00 für den Jurapark Aargau (Gemeinde Kienberg) gehen zu Lasten des Globalbudgets Raumplanung. Die Höhe des tatsächlichen Jahresbeitrages hängt von den erreichten Jahreszielen ab.
4. Der Regierungsrat wird ersucht, vor der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf für eine neue Verpflichtungskreditvorlage für die Jahre 2016-2019 die Wirkungen des Naturparks Thal evaluieren zu lassen. Dabei sind die Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung, die Arbeitsplätze, das Steueraufkommen und Natur und Landschaft aufzuzeigen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ SR 451.

²⁾ SR 451.36

³⁾ BGS 111.1.

⁴⁾ BGS 115.1.

⁵⁾ BGS 121.1.

⁶⁾ BGS 711.1.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Raumplanung (5)
Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Regierungsrat des Kantons Aargau
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (458/2010)